

**Titel:**

**Erfolgreiche Klage gegen die Rückforderung von Corona-Soforthilfen**

**Normenkette:**

BayVwVfG Art. 48

**Leitsätze:**

1. Entscheidend für die gerichtliche Prüfung der Bewilligung von Billigkeitsleistungen ist, wie die Behörde die zugrundeliegende Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist; ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis des Beklagten auch positiv verbeschieden werden. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

2. Das Gericht hat nicht die Befugnis zu einer eigenständigen oder gar erweiternden Auslegung der Richtlinien. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ausgangspunkt ist die ständige Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen, sofern sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt. Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle muss bleiben. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Soforthilfe Corona, Anfechtungsklage, Rücknahme der Bewilligung, fehlende Antragsberechtigung, kein Vertrauensschutz, unrichtige Angaben, Corona-Soforthilfe, Rücknahme, Anspruch auf Förderung, Verwaltungsvorschrift, Vertrauensschutz

**Fundstelle:**

BeckRS 2021, 16951

**Tenor**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand**

1

Die Klägerin wehrt sich gegen die Rücknahme einer Förderung nach den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ - im Folgenden: „Richtlinien“) und begehrt die Auszahlung der Soforthilfeleistungen zuzüglich Zinsen.

2

1. Der Gesellschafter der Klägerin, Herr S., beantragte am 29. Mai 2020 online für die Klägerin eine Corona-Soforthilfe des Bundes. Laut Antrag ist die Klägerin ein landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb mit sieben Beschäftigten. Als Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass wurde angegeben: „Wegen vorübergehender Betriebsschließung in der Zeit vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 zur Stützung des Betriebs angesichts Covid19“. Die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses wurde mit 15.000 EUR angegeben.

3

Mit E-Mail vom 29. Juni 2020 forderte die Regierung von Unterfranken Herrn S. unter Bezugnahme auf ein am selben Tag geführtes Telefonat auf, das beigefügte Formular („Liquiditätsengpass Unternehmen“) auf diesem Wege zuzusenden. Mit E-Mail vom 30. Juni 2020 übersendete der Gesellschafter für die Klägerin das ergänzte Formblatt. Hiernach beliefen sich die derzeitigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb auf 0 EUR. Der monatliche Engpass wurde mit 5.599,99 EUR (gewerbliche Versicherungen monatlich: 345,00 EUR, laufende Kosten für Werbung monatlich: 254,00 EUR, sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs monatlich: 5.000,00 EUR Darlehensrückzahlung) angegeben.

**4**

Mit Bescheid vom 30. Juni 2020 bewilligte die Regierung von Unterfranken der Klägerin eine „Soforthilfe Corona“ in Höhe von 15.000,00 EUR.

**5**

Die auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausgezahlte Soforthilfe kam wieder zurück. Mit E-Mail vom 1. Juli 2020 bat die Klägerin, die Corona-Soforthilfe auf das Konto Nr. ... bei der HVB N. lautend auf M. V. zu überweisen. Eine erneute Auszahlung erfolgte nicht.

**6**

Mit Rücknahmebescheid vom 11. August 2020, der Klägerin zugegangen am 13. August 2020, nahm die Regierung von Unterfranken den Bescheid „Soforthilfe Corona“ vom 30. Juni 2020 - Az.: SR-336628 - mit Wirkung für die Vergangenheit zurück (Nr. 1 des Bescheides). Die gewährte Soforthilfe in Höhe von 15.000,00 EUR wird nicht an die Klägerin ausgezahlt (Nr. 2). Für den Bescheid werden keine Kosten erhoben (Nr. 3).

**7**

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Nach Erlass des Bescheides vom 30. Juni 2020 sei bekannt geworden, dass der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet werde. Die im Antrag vom 29. Mai 2020 gemachten Angaben seien somit in wesentlichen Punkten unrichtig. Rechtsgrundlage für die Rücknahme des Bescheides sei Art. 48 Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG. Demnach könne ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Klägerin habe im Antragsformular einen Liquiditätsengpass geltend gemacht und sieben Vollzeitbeschäftigte angegeben. Basierend auf diese Angaben sei die Höhe der Hilfe bestimmt und der Bescheid erlassen worden. Da die Angaben im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtig gewesen seien, könne der Zuwendungsempfänger nicht auf das Bestehen des Bescheides vertrauen. Die Rücknahme des Zuwendungsbescheides entspreche folglich pflichtgemäßem Ermessen. Die strafrechtliche Würdigung der unrichtigen Angaben bleibe einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Die Kostenentscheidung beruhe auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Kostengesetz.

**8**

2. Mit Schriftsatz vom 12. September 2020, eingegangen bei Gericht am 14. September 2020 erhob die Klägerin vertreten durch den Herrn S. unter Vorlage diverser Unterlagen Klage gegen den Rücknahmebescheid und beantragte,

1. Der Bescheid des Beklagten und Antragsgegners Az: SR-336628 vom 11. August 2020, zugestellt am 13. August 2020, wird aufgehoben.

2. Der Beklagte und Antragsgegner wird verpflichtet, der Klägerin und Antragstellerin die beantragten Soforthilfeleistungen über 15.000,00 EUR, zzgl. Zinsen seit Antragstellung, auszuführen.

**9**

Die Begründung des Klageantrags wurde einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

**10**

Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 beantragte die Klägerin ergänzend, die Beklagte zu verurteilen, die Auszahlung der beantragten Agrarsoforthilfeleistung (Corona) über 15.000,00 EUR für sieben Arbeitnehmergeesellschafter am 29. Mai 2020 in Höhe von 9.000,00 EUR für vier Arbeitnehmergeesellschafter (seit 23.5.2021) zzgl. Zinsen vom 30. Juni 2020 bis 1. Januar 2021 auszuführen. Das Begehren der Auszahlung der beantragten Corona-Soforthilfeleistungen in Höhe von 9.000,00 EUR für vier Arbeitnehmergeesellschafter ist Gegenstand einer neuen Klage unter dem Aktenzeichen W 8 K 21.814.

**11**

Die Regierung von Unterfranken führte mit Schriftsatz vom 13. Januar 2021 für den Beklagten zur Begründung der Klageerwiderung im Wesentlichen aus: Der Rücknahmebescheid sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die gewährte Soforthilfe. Gemäß Präambel der Richtlinien sei die Soforthilfe als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO erfolgt. Es handele sich um freiwillige staatliche Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch habe danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien bestanden. Nach Ziffer 2.1 der Richtlinien seien antragsberechtigt Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig seien, und in beiden Fällen ihre Tätigkeit von einer bayerischen Betriebsstätte oder einem bayerischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführten und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet seien. Der Klägerin habe aber die Antragsberechtigung gefehlt, weil sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer mit landwirtschaftlicher Urproduktion oder in anderer Weise gewerblich tätig sei. Nach Auskunft der Gemeinde ... und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... .. würden die Klägerin bzw. Herr S. keinerlei land- oder forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaften und besäßen auch keine firmeneigenen Fahrzeuge oder landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen. Mangels Antragsberechtigung sei die Gewährung der Soforthilfe mit Bescheid vom 30. Juni 2020 daher rechtswidrig im Sinne des Art. 48 BayVwVfG gewesen. Ein schutzwürdiges Vertrauen sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Klägerin habe im Antrag vom 29. Mai 2020 und im ergänzenden Formblatt vom 30. Juni 2020 Ausführungen zu einem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gemacht, der überhaupt nicht existiere. Da die Soforthilfe aufgrund dieser Angaben im Bescheid vom 30. Juni 2020 gewährt worden sei, sei der Verwaltungsakt aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt worden. Die Rücknahme des Soforthilfebescheides sei auch unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgt, Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 40 BayVwVfG. Es entspreche dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Zweck der Soforthilfe, Antragstellern, die nicht antragsberechtigt seien, keine Soforthilfe zu gewähren.

**12**

Auf gerichtliche Anfrage hin erklärte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ... .. mit Schreiben vom 21. Januar 2021, der Gesellschafter ... sei beim AELF unter der Betriebsnummer ... als ... GbR gemeldet. Er sei aber seit 1996 nicht mehr aktiv. Herr ... habe bis 1995 beim Amt Anträge auf Ausgleichszahlungen gestellt und sei 1995 vor Ort kontrolliert worden. Dabei sei festgestellt worden, dass ein großer Anteil seiner Meldeflächen nicht landwirtschaftlich genutzt worden sei. Die Ausgleichszahlungen seien größtenteils wieder zurückgefordert worden. Dagegen habe er wiederholt geklagt.

**13**

3. In der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2021 ist für die Klägerin niemand erschienen.

**14**

Der Beklagtenvertreter beantragte,

die Klage abzuweisen.

**15**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

**16**

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), hat keinen Erfolg.

**17**

Der Rücknahmebescheid der Regierung von Unterfranken vom 19. Mai 2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

**18**

Insoweit kann zunächst auf die zutreffende Begründung des Bescheides Bezug genommen werden (§ 117 Abs. 5 VwGO).

## 19

Ergänzend ist auszuführen:

## 20

1. Es bestehen bereits Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, insbesondere in Bezug auf die Beteiligtenfähigkeit der Klägerin nach § 61 VwGO. Zwar kann eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts grundsätzlich beteiligtenfähig sein nach § 61 Nr. 2 VwGO, wobei die von der Klägerin gebrauchte Namensbezeichnung „GbRmbH“ wegen des Zusatzes „mbH“ irreführend und daher unzulässig ist (MüKoBGB/Schäfer, 8. Auflage 2020, BGB, § 705 Rn. 282; BGH, U.v. 27.9.1999 - II ZR 371/98 - BGHZ 142, 315; BayObLG, B.v. 24.9.1998 - 3 Z BR 58/98 - NJW 1999, 297). Es ist jedoch unklar, ob die Klägerin überhaupt rechtlich existent ist und wirksam vertreten wurde. Mangels Erscheinens eines Vertreters der Klägerin in der mündlichen Verhandlung konnte diese Frage nicht weiter geklärt werden.

## 21

Die Klägerin ist allerdings Adressatin des streitgegenständlichen Bescheids vom 11. August 2020, so dass aus Gründen des Rechtsschutzes vieles dafürspricht, die Beteiligtenfähigkeit der Klägerin vorliegend zu bejahen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, § 61 Rn. 3).

## 22

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

## 23

Rechtsgrundlage des Bescheides vom 11. August 2020 über die Rücknahme des Zuwendungsbescheides vom 30. Juni 2020, mit dem der Klägern eine „Soforthilfe Corona“ in Höhe von 15.000,00 EUR bewilligt wurde (Nr. 1 des Rücknahmebescheides), ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG.

## 24

Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wobei für begünstigende Verwaltungsakte die Einschränkungen der Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayVwVfG gelten. Ein Verwaltungsakt, der - wie der Zuwendungsbescheid vom 30. Juni 2020 - eine einmalige Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG) oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, erwirkt hat (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG) oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayVwVfG).

## 25

Die Voraussetzungen für die Rücknahme des Zuwendungsbescheides vom 30. Juni 2020 lagen vor. Der Zuwendungsbescheid ist rechtswidrig und die Klägerin hat kein schutzwürdiges Vertrauen in dessen Bestand, da sie den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

## 26

Der Zuwendungsbescheid vom 30. Juni 2020 war rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Bewilligung einer „Soforthilfe Corona“ nicht vorlagen.

## 27

Bei der „Soforthilfe Corona“ der vorliegenden Art handelt es sich ausweislich deren Vorbemerkung um eine Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO, welche ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Somit handelt es sich um freiwillige staatliche Maßnahmen. Eine explizite

Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der „Soforthilfe Corona“ begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Billigkeitsleistung auf der Grundlage der einschlägigen Richtlinien im billigen Ermessen der Behörde und im Rahmen der dafür im Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellten Ausgabemittel (Art. 53 BayHO). Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien. Die Förderrichtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung (st. Rspr. der Kammer, zuletzt U.v. 14.9.2020 - W 8 K 20.532; U.v. 3.8.2020 - W 8 K 20.743; B.v. 18.6.2020 - W 8 E 20.736 sowie Ue.v. 25.5.2020 - W 8 K 19.1546 und W 8 K 20.330; U.v. 13.1.2020 - W 8 K 19.364 - alle juris jeweils m.w.N. zur Rspr.).

## **28**

Das Gericht ist somit grundsätzlich an den Zweck der Soforthilfen gebunden, wie ihn der Geber der Soforthilfen versteht. Für die gerichtliche Prüfung einer Förderung in Form einer Billigkeitsleistung gelten deshalb dieselben Grundsätze wie für Zuwendungen, die ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien im billigen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Art. 23, 44 BayHO) erfolgen. Entscheidend für die gerichtliche Prüfung ist, wie die Behörde des zuständigen Rechtsträgers die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist (s. zur vergleichbaren Thematik der Zuwendungen BayVGH, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - juris Rn. 26; U.v. 28.10.1999 - 19 B 96.3964 - juris Rn. 59; VG München, U.v. 19.11.2009 - M 15 K 07.5555 - juris Rn. 30). Ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis des Beklagten auch positiv verbeschieden werden (BayVGH, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - juris Rn. 26).

## **29**

Da Richtlinien keine Rechtsnormen sind, unterliegen sie auch grundsätzlich keiner richterlichen Interpretation. Eine Überprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien überhaupt eine Verteilung öffentlicher Mittel vorgenommen werden kann (Vorbehalt des Gesetzes) und bejahendenfalls, ob bei Anwendung der Richtlinien in Einzelfällen, in denen die begehrte Leistung versagt worden ist, der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt oder der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.4.1979 - 3 C 111/79 - juris).

## **30**

Die Richtlinien setzen Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Hilfen und regeln insoweit die Ermessenshandhabung. Die Ermessensbindung reicht jedoch nur so weit wie die festgestellte tatsächliche ständige Verwaltungspraxis. Die gerichtliche Überprüfung erfolgt nur im Rahmen des § 114 VwGO. Das Gericht hat nicht die Befugnis zu einer eigenständigen oder gar erweiternden Auslegung der Richtlinien (vgl. SaarlOVG, B.v. 28.5.2018 - 2 A 480/17 - juris; OVG SH, U.v. 17.5.2018 - 3 LB 5/15 - juris; OVG NW, B.v. 29.5.2017 - 4 A 516/15 - juris; HessVGH, U.v. 28.6.2012 - 10 A 1481/11 - juris).

## **31**

Ausgangspunkt ist die ständige Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen, sofern sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt. Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle muss bleiben (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 40 Rn. 42 ff.; Schenke/Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO 26. Aufl. 2020, § 114 Rn. 41 ff.).

## **32**

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben lagen bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Bewilligung einer „Soforthilfe Corona“ auf Grundlage der Richtlinie und der hierauf beruhenden ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten nicht vor und der Bewilligungsbescheid vom 30. Juni 2020 war dementsprechend rechtswidrig.

## **33**

Es fehlt bereits an der Fördervoraussetzung der Antragsberechtigung der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung durch die Regierung von Unterfranken (vgl. BayVGH, B.v.

18.5.2020 - 6 ZB 20.438; VG München, B.v. 25.6.2020 - M 31 K 20.2261 - beide juris). Nach Nr. 2.1 Satz 1 der Richtlinien sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) antragsberechtigt, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind und in beiden Fällen ihre Tätigkeit von einer bayerischen Betriebsstätte oder einem bayerischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

#### **34**

Die Klägerin ist nicht wirtschaftlich und damit nicht dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig. Im Online-Antrag der Klägerin vom 29. Mai 2020 ist als Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ angegeben. Nach der Auskunft des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... .. vom 21. Januar 2021 ist bei ihnen unter der Betriebsnummer ... die „... GbR“ gemeldet. Diese bzw. Herr ... sei jedoch nicht mehr aktiv. Herr ... habe bis 1995 beim Amt Anträge auf Ausgleichszahlungen gestellt und sei 1995 vor Ort kontrolliert worden. Dabei sei festgestellt worden, dass ein großer Anteil seiner Meldeflächen nicht landwirtschaftlich genutzt wurde. Die Ausgleichszahlungen seien größtenteils wieder zurückgefordert worden. Nach dem Vorbringen des Beklagten bewirtschaftet die Klägerin bzw. Herr S. nach einer Auskunft der Gemeinde ... und des AELF ... .. keinerlei land- oder forstwirtschaftliche Flächen und besitzt auch keine firmeneigenen Fahrzeuge oder landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.

#### **35**

An dieser Einschätzung vermag auch das durch die Klägerin mit der Klageschrift vorgelegte Aktenkonvolut nichts zu ändern. Ein tatsächliches wirtschaftliches Tätigwerden der Klägerin am Markt ergibt sich daraus nicht, insbesondere auch nicht aus der am 22. Mai 2017 notariell beurkundeten Eidesstattlichen Versicherung des Herrn ... (Anlage 3, 4), dass er bereit ist, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ..., insgesamt in einer Hand als GdbR mbH vereinigt, als betriebsleitender Gesellschafter und beratender Betriebswirt bis 1. Januar 2047 fortzuführen. Der vorgelegte Versicherungsschein (Anlage 23) bezieht sich lediglich auf die Tätigkeit des Verkehrsleiters, aber nicht auf die von der Klägerin im Onlineantrag genannte Branche, und ist zudem nicht geeignet, ein tatsächliches wirtschaftliches Tätigwerden der Klägerin zu belegen. Ferner stimmt der dort genannte Betrag von jährlich 589,50 EUR netto (monatlich 49,125 EUR netto) nicht mit dem im Formular Liquiditätsengpass Unternehmen (Bl. 8 der Behördenakte) hinsichtlich gewerblich genannter Versicherungen genannten Betrag von monatlich 345 EUR überein.

#### **36**

Die Klägerin ist damit hinsichtlich der streitgegenständlichen Corona-Soforthilfe nicht antragsberechtigt.

#### **37**

Mithin war der Zuwendungsbescheid vom 30. Juni 2020 infolge der Nichtbeachtung der Voraussetzung für die Förderberechtigung nach Punkt 2.1 der Förderrichtlinien rechtswidrig.

#### **38**

Die Klägerin kann sich hinsichtlich der Rücknahme des Weiteren nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn sie hat den Verwaltungsakt durch in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben erwirkt, Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG. Unter 2.2 des Onlineantrags erklärt die Klägerin, antragsberechtigt nach 1.1. zu sein. Im Onlineantrag wurde unter 1. (Bl. 1 der Behördenakte) als Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage die vorübergehende Betriebsschließung zur Stützung des Betriebs angesichts Covid 19 (Bl. 2 der Behördenakte) angegeben und im Formular „Liquiditätsengpass Unternehmen“ (Bl. 8 der Behördenakte) wurde der monatliche Engpass mit 5.599,00 EUR beziffert, obwohl die Klägerin wie oben gezeigt nicht wirtschaftlich am Markt tätig war bzw. ist.

#### **39**

Ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG ist, dass die Angaben, mit Hilfe derer der Begünstigte den Verwaltungsakt erwirkt hat, objektiv unrichtig oder unvollständig waren; ob der Begünstigte dies wusste, ist unerheblich. Ebenso kommt es nicht auf ein Verschulden an (vgl. J. Müller in BeckOK, VwVfG, 51. Edition Stand: 1.4.2021, § 48 Rn. 78 m.w.N.). In Abgrenzung zu Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG ist zudem keine Täuschungsabsicht erforderlich.

#### **40**

Ermessenfehler hinsichtlich der Rücknahmeentscheidung sind vorliegend nicht ersichtlich. Das behördliche Rücknahmeermessen ist insoweit reduziert (vgl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020, § 48 Rn. 127b). Gründe, die ein Abweichen von dem gesetzlich normierten Regelfall rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Überdies erfordert der in der Landeshaushaltsordnung verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel regelmäßig die Rücknahme rechtswidriger Subventionsbescheide, damit öffentliche Mittel sparsam und effektiv verwendet werden (vgl. BVerwG, U.v. 16.6.1996 - BVerwG 3 C 22.96 - juris, Rn. 16; vgl. auch: HessVGH, U.v. 13.5.2014 - 9 A 2289/12 - juris Rn. 44), was auch bei einer Bewilligung von Corona-Soforthilfen gilt (vgl. VG Gießen, U.v. 3.12.2020 - 4 K 3429/20.GI - juris Rn. 39 f.).

#### **41**

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheids in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids vom 11. August 2020 war damit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

#### **42**

Hinsichtlich Nr. 2 des Rücknahmebescheids vom 11. August 2020, wonach die mit Bescheid vom 30. Juni 2020 bewilligte Soforthilfe in Höhe von 15.000,00 EUR nicht an die Klägerin ausgezahlt wird, bestehen keine Bedenken.

#### **43**

Infolge der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Rücknahmebescheids der Regierung von Unterfranken vom 11. August 2020 kommt ein Anspruch auf die Auszahlung der am 29. Mai 2020 beantragten Corona-Soforthilfe über 15.000,00 EUR, zuzüglich Zinsen seit Antragstellung, - wie von der Klägerin unter 2. beantragt - nicht in Betracht. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

#### **44**

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

#### **45**

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.